

Disziplinarordnung

des Kreisanglervereins Schönebeck e.V.

Beschlossen durch den erweiterten Vorstand am [Datum]



§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Ordnung regelt ergänzend zu § 19 der Satzung die Behandlung und Ahndung von Pflichtverletzungen durch Mitglieder des Kreisanglervereins Schönebeck e.V. – nachfolgend KAV genannt.
2. Für Verstöße gegen Regelungen des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e.V. – nachfolgend LAV ST genannt –, insbesondere gegen dessen Gewässerordnung, gelten die Satzung, die Disziplinarordnung und die sonstigen einschlägigen Ordnungen des LAV ST in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Soweit ein Sachverhalt sowohl den KAV als auch den LAV ST betrifft, kann das Verfahren an den LAV ST abgegeben oder gemeinsam mit diesem bearbeitet werden.
4. Die Satzung des KAV geht dieser Ordnung vor.

§ 2 Disziplinarwürdiges Verhalten

Ein Fehlverhalten kann insbesondere vorliegen bei

- a) schuldhaften Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen oder wirksamen Beschlüsse des KAV,
- b) Verstößen gegen verbindliche Regelungen und Ordnungen des LAV ST,
- c) erheblicher Schädigung der Interessen, des Ansehens oder der Gemeinnützigkeit des KAV,
- d) Verstößen gegen die Grundsätze der waid- und hegegerechten Angelfischerei sowie des Natur-, Tier-, Arten- oder Gewässerschutzes,
- e) zweckwidriger Verwendung von Vereinseigentum oder Vereinsmitteln,
- f) beharrlicher Nichterfüllung übernommener Pflichten oder
- g) vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zufügung erheblicher wirtschaftlicher oder rechtlicher Nachteile für den KAV oder seine Mitglieder.

§ 3 Disziplinarmaßnahmen

Je nach Art und Schwere des Fehlverhaltens können folgende Maßnahmen ausgesprochen werden:

- a) schriftliche Ermahnung,
- b) Verwarnung,
- c) Verweis,
- d) befristeter oder unbefristeter Ausschluss von Veranstaltungen des KAV,

Disziplinarordnung

des Kreisanglervereins Schönebeck e.V.

Beschlossen durch den erweiterten Vorstand am [Datum]



- e) zeitweiliges oder dauerhaftes Verbot der Nutzung von Einrichtungen oder Sachen des KAV,
- f) befristeter oder dauerhafter Entzug einer Funktion oder eines Amtes im KAV sowie
- g) Ausschluss aus dem KAV.

Ahndungen von Verstößen gegen die Gewässerordnung oder andere Regelungen des LAV ST richten sich nach den dort vorgesehenen Maßnahmen und Zuständigkeiten.

Für den Ausschluss eines Mitglieds aus dem KAV gelten vorrangig §§ 5.7 und 5.8 der Satzung.

§ 4 Grundsätze der Entscheidung

1. Disziplinarmaßnahmen müssen verhältnismäßig sein.
2. Bei der Entscheidung sind insbesondere zu berücksichtigen:
 - a) Art und Schwere des Verstoßes,
 - b) das Maß des Verschuldens,
 - c) eingetretene oder drohende Schäden,
 - d) vorausgegangene Pflichtverletzungen,
 - e) das Verhalten nach dem Verstoß und
 - f) eine erkennbare Einsicht oder Schadenswiedergutmachung.
3. Mehrere Maßnahmen können miteinander verbunden werden, soweit dies angemessen ist.

§ 5 Einleitung des Verfahrens

1. Hinweise auf ein Fehlverhalten sind in Textform an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
2. Der Hinweis soll den Sachverhalt, den Zeitpunkt, beteiligte Personen und vorhandene Nachweise enthalten.
3. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Unterlagen an den erweiterten Vorstand weiter.
4. Offensichtlich unbegründete oder nicht nachvollziehbare Hinweise können ohne weitere Verfolgung abgeschlossen werden. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

Disziplinarordnung

des Kreisanglervereins Schönebeck e.V.

Beschlossen durch den erweiterten Vorstand am [Datum]



§ 6 Anhörung

1. Vor einer Disziplinarmaßnahme sind dem betroffenen Mitglied die wesentlichen Vorwürfe in Textform mitzuteilen.
2. Das Mitglied erhält Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen Stellung zu nehmen.
3. Auf Antrag ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Anhörung zu geben.
4. Das Mitglied kann zur Anhörung eine Vertrauensperson hinzuziehen.

§ 7 Entscheidung des erweiterten Vorstandes

1. Über Disziplinarmaßnahmen entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Personen, die unmittelbar am Sachverhalt beteiligt, persönlich betroffen oder befangen sind, nehmen an Beratung und Abstimmung nicht teil.
3. Der Beschluss muss mindestens enthalten:
 - a) den festgestellten Sachverhalt,
 - b) die verletzte Regelung,
 - c) die verhängte Maßnahme,
 - d) die wesentlichen Gründe und
 - e) eine Rechtsbehelfsbelehrung.
4. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.

§ 8 Widerspruch

1. Gegen die Entscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich und begründet Widerspruch einlegen.
2. Ist ein Ehren-/Ältestenrat gebildet, entscheidet dieser nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und des erweiterten Vorstandes über den Widerspruch.
3. Gegen die Entscheidung des Ehren-/Ältestenrates kann innerhalb von vier Wochen der Vereinstag angerufen werden. Der Vereinstag entscheidet abschließend.
4. Ist kein Ehren-/Ältestenrat gebildet, entscheidet der Vereinstag unmittelbar über den Widerspruch.

Disziplinarordnung

des Kreisanglervereins Schönebeck e.V.

Beschlossen durch den erweiterten Vorstand am [Datum]



5. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, soweit nicht der erweiterte Vorstand zur Abwendung erheblicher Nachteile die sofortige vorläufige Vollziehung ausdrücklich anordnet und begründet.

§ 9 Weiterleitung an den LAV ST

1. Betrifft das Fehlverhalten eine Regelung, Einrichtung, Veranstaltung oder ein Gewässer des LAV ST, ist der Vorgang dem LAV ST zuzuleiten, soweit dessen Zuständigkeit berührt ist.
2. Der KAV darf keine Maßnahmen aussprechen, die nach der Satzung oder einer Ordnung des LAV ST ausschließlich einem Organ des LAV ST vorbehalten sind.
3. Eine vom LAV ST ausgesprochene Maßnahme bleibt von einer eigenständigen Maßnahme des KAV unberührt, sofern unterschiedliche Pflichtverletzungen oder Vereinsinteressen betroffen sind und keine unangemessene Doppelbelastung entsteht.

§ 10 Dokumentation und Vertraulichkeit

1. Disziplinarverfahren und Entscheidungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
2. Die Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur den mit dem Verfahren befassten Personen zugänglich gemacht werden.
3. Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies für das Verfahren erforderlich ist.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Disziplinarordnung wurde durch den erweiterten Vorstand am [Datum] beschlossen.
2. Sie tritt am [Datum] in Kraft.
3. Änderungen richten sich nach § 24 der Satzung des KAV.
4. Soweit diese Ordnung der Satzung des KAV oder zwingenden Regelungen des LAV ST widerspricht, gehen diese vor.